

7. 1. Was ist unter der zur Begünstigung nach St.G.B. §. 257 erforderlichen „wissentlichen“ Beistandsleistung zu verstehen?

2. Anwendung der deshalbigen Grundsätze auf Zolldefraudanten.

Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869 §§. 135. 146. 149.

(N. B.G.B. S. 317.)

I. Straffenat. Ur. v. 26. September 1881 g. W. sen. u. Gen.

Rep. 1803/81.

I. Landgericht Mag.

Aus den Gründen:

Wider W. und zwei Söhne desselben war wegen der Anschuldigung, „im preussisch-österreichischen Grenzbezirk es unternommen zu haben, die Eingangsabgaben von zollpflichtigen Gegenständen zu hinterziehen, und zwar, nachdem sie sich gemeinschaftlich miteinander zu diesem Zwecke unter Anführung des W. sen. auf die Dauer verbunden hatten“, also wegen bandenmäßiger qualifizierter, durch das B.Z.G. vom 1. Juli 1869 §§. 135. 146 bedrohter, Zolldefraude das Hauptverfahren eröffnet worden.

Das Landgericht sprach die drei Angeklagten in betreff der Zolldefraudation frei, verurteilte aber den W. sen. wegen Begünstigung einer Zolldefraudation unter Anwendung des §. 257 St.G.B.'s und der §§. 135. 146. 149 B.Z.G.s neben Konfiskation etc zu 3 Monaten Gefängnis.

Aus im Urteil näher bezeichneten Thatsachen schloß nämlich das Landgericht auf ein von drei Personen („Thätern“), die sich zur gemeinschaftlichen Ausführung verbunden, ausgeübtes Unternehmen, die Eingangsabgaben nicht zollfrei eingehender Gegenstände (Butter) zu hinterziehen, hielt also objektiv ein Vergehen nach §. 135. 146 B.Z.G.s dargethan, nicht aber, daß die drei Angeklagten als Thäter dieses Vergehens überführt seien.

Für erwiesen wurde indessen erklärt, daß, weil zwei dieser nicht ermittelten Defraudanten mit ihren eingeschmuggelten Paketen in das Haus des W. sen. eingegangen, bei diesem Mitangeklagten entsprechende Butterkübel und Säcke vorgefunden worden, „die Thäter“ ihre defraudierte Ware bei W. sen. in Sicherheit gebracht und daß

„ihnen“ der genannte Mitangeklagte, indem er diese Gegenstände bei sich unterbrachte und „die Thäter“ bei sich aufnahm, wissentlich Beistand geleistet habe.

Die Entscheidungsgründe motivierten thatsächlich die Annahme des Bewußtseins des W. sen., „daß die von den Schmugglern inferierte Butter defraudiert war“, woraus folge, daß W. den Beistand geleistet, „um die Thäter der Bestrafung zu entziehen oder ihnen die Vorteile ihres Vergehens zu sichern“.

Die Schlußfeststellung ging dahin, der Mitangeklagte habe „nach Begehen eines Vergehens, nämlich einer Zolldefraudation, dem Thäter wissentlich“ in der schon berührten — alternativ ausgedrückten — Absicht Beistand geleistet. Die Strafe von drei Monaten Gefängnis wegen „Begünstigung einer Zolldefraudation“ sei nach §. 257 St.G.B.'s und §§. 135. 146. 149 B.Z.G.s bestimmt.

Die von W. sen. gegen seine Verurteilung erhobene, auf Verletzung der §§. 146. 149 B.Z.G.s und des §. 257 St.G.B.'s gestützte Revision wurde für zutreffend erachtet aus folgenden

Gründen:

Die durch St.G.B. §. 257 als selbständiger Reat bedrohte Begünstigung ist nur insofern strafbar, als der Angeklagte nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Teilnehmer in deren Interesse wissentlich Beistand leistet. Nach dem Zollgesetz vom 1. Juli 1869 §. 149 sind in betreff der Bestrafung der Miturheber, Gehilfen und Begünstiger einer Defraudation, soweit nicht die besonderen Bestimmungen der §§. 146. 147 Anwendung finden, die allgemeinen Vorschriften der Landesstrafgesetze, jetzt des Strafgesetzbuchs (E.G. zum St.G.B. §. 2), maßgebend.

Anklage und Eröffnungsbeschuß in der gegenwärtigen Sache legten den drei Angeklagten das durch die besondere Bestimmung des §. 146 B.Z.G.s bedrohte Vergehen zur Last, wonach, wenn drei oder mehrere Personen zur gemeinschaftlichen Ausübung einer Defraudation sich verbunden haben, die ordentliche Strafe für die gemeinschaftlich ausgeführten Vergehen gegen den Anführer, als welcher vorliegend W. sen. bezeichnet war, durch eine drei- bis sechsmonatliche, gegen jeden der übrigen Teilnehmer aber durch ein- bis dreimonatliche Freiheitsstrafe geschärft werden soll.

Von diesem Vergehen sind dem obigen zufolge die drei Ange-

klagten freigesprochen worden. Der allein verurteilte W. sen. ist nur der Begünstigung einer Zolldefraudation schuldig erkannt, sodaß das Allegat aus §. 146 W.Z.G. in dem angefochtenen Urteil die Bedeutung eines Momentes für die wegen der einfachen Begünstigung nach §. 257 St.G.B.'s auszumessende Strafe gewinnt, welche mit Geldstrafe bezw. mit Gefängnis bis zu einem Jahre bedroht ist, jedoch keine schwerere sein darf, als die der begünstigten Handlung selbst angedrohte.

Das Landgericht hält nun erwiesen, daß W. sen. objektiv in Bezug auf ein durch §. 146 W.Z.G. vorgesehenes Vergehen nachträglich Beistand in der durch §. 257 St.G.B.'s erforderlichen — alternativ festgestellten — Absicht geleistet habe.

St.G.B. §. 257 verlangt aber weiter, daß der Beistand wissentlich geleistet sei.

Wissentlich leistet jemand nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Teilnehmer Beistand, wenn er die von demselben begangene Strafhandlung kennt. Es erscheint daher dieses Bewußtsein im Falle des §. 257 St.G.B.'s als wesentliche subjektive Voraussetzung, sodaß ein Mangel desselben, der erforderlichen Kenntnis, nach §. 257 und §. 59 St.G.B.'s die Strafbarkeit einer objektiv in die Erscheinung getretenen Beistandsleistung nach §. 257 St.G.B.'s anschließt.

Jenes Bewußtsein (der betreffende dolus) ist der richtigen Ansicht nach so zu verstehen, daß zwar auf der einen Seite die Kenntnis des Angeklagten von der Strafbarkeit der begünstigten Handlung im allgemeinen nicht ausreicht, andererseits aber keineswegs Wissenschaft von der speziellen konkreten Gestaltung des Verbrechens, bezw. Vergehens im Einzelfalle, nicht Kenntnis davon erforderlich ist, welche Stellung das letztere im Systeme des Strafgesetzbuchs einnimmt, wie das Verbrechen oder Vergehen genannt wird, und daß ebensowenig, wie es die Revision behauptet, Angeklagter die Person des Thäters — insofern nicht ausnahmsweise §. 257 Abs. 2 St.G.B.'s eine Modifikation herbeiführt — gekannt haben muß. Der Begriff des „wissentlich“ Beistand leisten erfordert aber allerdings, daß der Angeklagte bei der Beistandsleistung das tatsächliche Vorhandensein derjenigen Merkmale kannte, worin das Gesetz irgend ein Verbrechen oder Vergehen ausgeprägt findet, also desjenigen geschichtlichen Hergangs, wodurch die vorausgegangene That der Kategorie eines Verbrechens oder Vergehens straf-

rechtlich unterstellt wird. Straflosigkeit würde also anzuerkennen sein, wenn die Haupthandlung, welche wissenlich begünstigt worden, nur als Übertretung nach dem Strafgesetze sich darstellt.

Das Landgericht, welches in der Schlußfeststellung eines den Thätern eines Vergehens von dem Angeklagten wissenlich geleisteten Beistands erwähnt, hat, wie notwendig gewesen wäre, die obigen Gesichtspunkte nicht, oder doch nur in einer Weise erörtert, daß die Annahme eines, die Feststellung insoweit beeinflussenden, Rechtsirrtums nahe gerückt wird.

Von vornherein deutet darauf die Stelle der Urteilsgründe hin, wo gesagt ist, daß Angeklagter, „nach Begehung eines Vergehens, nämlich einer Zolldefraudation“, den Thätern wissenlich Beistand geleistet habe. Eine Zolldefraudation ist nicht schon an sich ein Vergehen. Da, abgesehen von hier nicht zutreffenden Qualifikationen, die gesetzliche ordentliche Strafe der einfachen Zollhinterziehung dem §. 135 B.Z.G. gemäß, neben Konfiskation der betreffenden Gegenstände, in einer dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommenden Geldstrafe besteht, sohin die Höhe des im Einzelfalle zu entrichtenden Zolles über den Charakter einer Defraudation als Vergehen oder Übertretung entscheidet, ist es unrichtig, eine Zolldefraude schon als solche für ein Vergehen zu erklären. Nach der landgerichtlichen Motivierung ist aber nur erwiesen, daß drei nicht ermittelte Personen in Verbindung untereinander eine Zolldefraude gemeinschaftlich ausgeführt haben und daß die Begünstigungshandlungen des Angeklagten nachfolgten. Diese Begünstigungshandlungen werden lediglich in der Unterbringung der von zwei der Defraudanten in die Wohnung des Angeklagten inferierten Butterquantitäten und in der Aufnahme dieser beiden Personen erkannt und daran schließt sich die Ausführung, daß und weshalb der Mitangeklagte W. sen. gewußt, daß die von den Schmugglern, also von den zwei in das Haus des Angeklagten eingetretenen Schmugglern, eingebrachte Butter defraudiert gewesen. Hiernach muß angenommen werden, daß die formell festgestellte Wissenlichkeit der Beistandsleistung nur auf diejenigen zwei Männer zurückbezogen ist, welche die im Hause des Angeklagten beschlagnahmten 4 Kübel Butter eingebracht haben. Jedenfalls ist in keiner Weise erkennbar gemacht, daß das Landgericht von der Auffassung ausgegangen, Angeklagter habe thatsächlich von einer durch drei Personen nach Maßgabe der Voraussetzung des §. 146 B.Z.G. gemeinschaftlich ausgeübten Defraudation,

bezw. davon Wissenschaft gehabt, daß die beiden Männer, welche er mit der von ihnen defraudierten Butter aufgenommen, auf Grund der Vereinigung mit einem Dritten die Zolldefraude gemeinschaftlich ausgeführt hatten.

Diese Kenntnis auf seiten des Angeklagten ist aber vorliegend wesentliche subjektive Bedingung des Thatbestandes der Begünstigung, da, soweit bisher ermittelt, der Zollsatz für die vorerwähnten 4 Kübel Butter nur *M* 9,45 betrug, die deshalbige Defraudation daher in sich mit dem Vierfachen dieses Zollsatzes, sohin mit einer *M* 150 nicht übersteigenden Geldstrafe bedroht ist, und strafrechtlich sich als Übertretung (St.G.B. §. 1) darstellt, deren Begünstigung durch §. 257 St.G.B.'s nicht getroffen wird.